

Flüssiggas-Standheizungen im Gefahrgutfahrzeug

Gasflaschen zum Betrieb von Standheizungen sind wie die zum Betreiben des Fahrzeuges notwendigen Treibstoffe im Fahrzeugtank zu behandeln.

Was war passiert:

Der Betroffene ist Halter mehrerer Lastkraftwagen, mit denen er ein Transportunternehmen betreibt. Gelegentlich werden mit den Fahrzeugen auch Gefahrguttransporte durchgeführt. Bei einem innerstaatlichen Transport von 22.500 kg Acrylsäure, ein Gefahrgut der Klasse 8, Ziffer 32 b, wurde bei einer polizeilichen Überprüfung unter anderem festgestellt, dass hinter dem Fahrersitz der Zugmaschine eine Gasflasche mit 12,8 kg eines Propan-Butangemisches (Gefahrgut der Klasse 2, Ziffer 4 b) befestigt war. Sie diente zur Versorgung der nachträglich installierten Standheizung. Das Verschlussventil der Gasflasche (mit Druckmanometer) ragte über das Profil umliegender Bauteile des Fahrzeugs nach oben hinaus, ohne dass ein Schutzkragen zum Schutz des Ventils vorhanden war. Die Standheizung war durch eine Fachfirma eingebaut worden. Beanstandungen bei einer danach durchgeführten Fahrzeuguntersuchung sind ebenfalls nicht gemacht worden. Das Amtsgericht sah wegen der fehlenden Schutzkappe beziehungsweise wegen des fehlenden Schutzkragens einen Verstoß gegen die GGVS. Das Oberlandesgericht sah das jedoch anders.

Begründung des Oberlandesgerichts:

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet bereits die Annahme des Amtsgerichts, dass der Betroffene mit dem Einbau der Standheizung die zu deren Versorgung dienende Gasflasche im Sinne der GGVS verpackt habe, beziehungsweise habe verpacken lassen. Diese Vorschrift regelt das Verpacken zum „Zwecke der Beförderung“. Daran fehlt es hier. Unter Beförderung ist nach Paragraph 2 Gefahrgutgesetz vornehmlich die Ortsveränderung zu sehen. Hinter den alleinigen Zweck der Gasflasche, die Versorgung der Standheizung sicherzustellen, tritt die sich ergebende Ortsveränderung in den Hintergrund. Insofern gelten die gleichen Grundsätze wie sie für die Mitnahme der zum Betrieb des Fahrzeugs im Fahrzeugtank enthaltenen Treibstoffe zutreffen.

Es wird auch nicht belegt, dass der Betroffene schuldhaft gehandelt hat. Der Ansicht des Amtsgerichts liegt insoweit eine Überbewertung der Sorgfaltspflicht, die dem Betroffenen als Kraftfahrzeughalter beziehungsweise als Beförderer obliegt, zugrunde. Wer – wie der Betroffene – in einem Kraftfahrzeug, mit dem Gefahrgüter transportiert werden, den Einbau einer zulässigen Standheizung durch eine Fachfirma vornehmen lässt, ohne dass bei der Abnahme des Fahrzeugs durch den Technischen Überwachungsverein Beanstandungen geltend gemacht werden, kann und darf darauf vertrauen, dass der Einbau ordnungsgemäß ist.

Amerkungen der Redaktion:

Wiederholt wird die Begriffsdefinition „Beförderung“ aus dem Gefahrgutgesetz zur Beurteilung eines Falles herangezogen. Es wurde deutlich gemacht, dass die eigentliche Ortsveränderung des Gutes in den Vordergrund treten muss. Beachten sollte man, dass Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen regelmäßigen Untersuchungen (alle zwei Jahre) durch speziell ausgebildete „Gas-Sachkundige“, wie sie unter anderem bei den Fachfirmen und bei den Überwachungsorganisationen (TÜH, TÜV, Dekra usw.) zu finden sind, geprüft werden müssen.

OLG Düsseldorf (18.09.1995, AZ: 5 Ss (OWi) 241/95)